



## Änderungsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/03333**  
Datum: 15.02.2022  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	16.02.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.02.2022	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, MitBürger & Die PARTEI, Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER, SPD und Freie Demokraten zur Beschlussvorlage Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgenden **den** Änderungen gemäß Anlage.

- ~~§ 1 Abs. 2: Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch und so rechtzeitig wie möglich, mindestens jedoch unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der form- und fristlosen Einberufung nach § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, **und die Regelungen des § 53 Abs. 5 KVG LSA.** Muss eine Sitzung des Stadtrates vor Abhandlung der Tagesordnung abgebrochen werden, kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche oder elektronische Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind durch den Protokollführer von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.~~

2. ~~§ 1 Abs. 3: Die für die Sitzungen des Stadtrates erforderlichen Unterlagen werden grundsätzlich digital im Ratsinformationssystem am Tag der Versendung der Einladung bereitgestellt, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Damit gelten die Unterlagen als zugegangen. Sollen Satzungen und Verordnungen, einschließlich Gebührenordnungen, behandelt werden, sollen **müssen** diese vollständig im Ratsinformationssystem einsehbar sein. Verträge, Jahresabschlüsse und ähnlich komplexe Unterlagen, für die der Stadtrat zuständig ist, sind dem Stadtrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt, unabhängig von der Beschlussvorlage, vorab digital zur Verfügung zu stellen. Für die Mitglieder, die nicht an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, oder bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems, erfolgt der Versand der für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen in Papierform. Tischvorlagen sind grundsätzlich unzulässig und Mitteilungen der Stadtverwaltung sind in der Regel als schriftliche Informationsvorlagen vorzulegen.~~
3. ~~§ 1 Abs. 4: Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, muss dies zur Information dem **der** Vorsitzenden des Stadtrates über das Team Ratsangelegenheiten vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den die Vorsitzenden des Stadtrates über den Protokollführer zu unterrichten. Der Protokollführer berichtet die Anwesenheitsliste.~~
4. ~~§ 2 Abs. 3: Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechnigt, eine Frage und höchstens zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen sind nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und Fragen, die die Tagesordnung betreffen. Die Redezeit beträgt in der Regel **höchstens** drei Minuten **für die erste Frage sowie höchstens eine Minute je Zusatzfrage**. Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.~~
5. ~~§ 2 Abs. 4: Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen zu erteilen ist. **Die Antwort wird den Stadträten zur Kenntnis gegeben**. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen, **es sei denn ein Einwohner wünscht ausdrücklich die Nennung des Klarnamens**.~~
6. ~~§ 3 Abs. 3: Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden. Die Absetzung von der Tagesordnung **bedarf der Zustimmung des Einbringers** darf gegen den Widerspruch des Einbringers nur erfolgen, wenn dieser die Möglichkeit zur Begründung seiner Vorlage bzw. seines Antrages erhalten hat. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Halle (Saale) fällt, ist der Antrag nach der Möglichkeit zur Begründung ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.~~
7. ~~§ 5 Änderung der Überschrift: Berichterstattung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien **und Übertragung**~~

8. ~~§ 5 Abs. 1: Für Presse, Rundfunk und ähnliche Medien dürfen Personen mit Presseausweis über den Verlauf öffentlicher Sitzungen des Stadtrates berichten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitglieder und Angestellte der Fraktionen, die berechtigt sind, Bildaufnahmen des Plenums sowie der Mitglieder ihrer eigenen Fraktion zu tätigen. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Vorsitzende.~~ Dieses Recht schließt Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen ein, wenn sie den Sitzungsverlauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem ~~der~~ Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.
9. ~~§ 5 Absatz 3: Unter den in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse werden in der Regel durch die Stadt als Bild- und Tonaufnahmen live ins Internet übertragen und auf einer geeigneten Plattform nutzerfreundlich gespeichert. Über Ausnahmen entscheidet die Vorsitzende. Die Stadtverwaltung stellt die Übertragung gemäß § 7 DSGVO sicher.~~
10. ~~§ 8 Abs. 2: Anträge müssen 21 Tage vor der Sitzung beim Team Ratsangelegenheiten eingegangen sein — ausgenommen sind Anträge auf Akteneinsicht nach § 18. Anträge können vom Antragsteller entweder für eine Vorberatung in den Ausschüssen oder direkt für eine Beschlussfassung im nach der Hauptsatzung zuständigen Gremium eingereicht werden. Bei Anträgen muss eine schriftliche Stellungnahme zum Inhalt des Antrages in einem gesonderten Dokument spätestens am Freitag dritten Werktag vor dem Sitzungstermin um 13:00 Uhr den Mitgliedern des Stadtrates und den Fraktionen entsprechend § 1 Abs. 3 bereitgestellt werden. Samstage sind nicht als Werktage zu betrachten.~~
11. ~~§ 8 Abs. 3: Schriftliche Anfragen sollen 21 Tage vor der Sitzung beim Team Ratsangelegenheiten eingegangen sein, damit eine schriftliche Antwort bis zur Sitzung ermöglicht wird. Ist eine schriftliche Beantwortung bis zum Freitag dritten Werktag vor dem Sitzungstermin nicht möglich, so ist dies dem Fragesteller mit der Begründung in der Sitzung mitzuteilen und die Beantwortung unverzüglich nachzuholen. Samstage sind nicht als Werktage zu betrachten. Eine Diskussion zu den Anfragen und deren Antworten soll nicht stattfinden.~~
12. ~~§ 8 Abs. 4: Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, in der Sitzung zwei mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Sie sind zu Protokoll zu nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates beim Team Ratsangelegenheiten schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. Für die Anfragen und deren Beantwortung steht je Sitzung ein Zeitraum von einer halben Stunde zur Verfügung. Gestellte Anfragen werden unverzüglich spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung begründen kann, weshalb sie die Anfragen nicht sofort mündlich beantwortet.~~
13. ~~§ 9 Abs. 5: Die Dauer der Aussprache ist auf 1 Stunde beschränkt. Die Redezeit für den einzelnen Wortbeitrag beträgt 3 Minuten. Für die Redezeit findet § 10 Abs. 5 S. 3 Anwendung. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates kann die Dauer der Aussprache und die Redezeit verlängert werden.~~
14. ~~§ 10 Abs. 5: Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an das Publikum zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten. Die Redezeit~~

~~beträgt für den Oberbürgermeister, Fraktionsvorsitzende bzw. einen von ihm benannten Vertreter und Ausschussvorsitzende bzw. einen vom Ausschuss benannten Vertreter 5 Minuten, für die übrigen Mitglieder des Stadtrates für die erstmalige Einbringung einer Angelegenheit 5 Minuten, im Übrigen 3 Minuten. Auf Beschluss des Stadtrates kann die Redezeit verlängert oder begrenzt werden.~~

15. ~~§12 Abs. 7: Jedes Abstimmungsergebnis wird vom von der Vorsitzenden klar und eindeutig unter Angabe der Anzahl von Zustimmungen, Ablehnungen und Enthaltungen bekanntgegeben. Für die Dauer der Bekanntgabe ist das Abstimmungsergebnis elektronisch für die Anwesenden anzuzeigen.~~
16. ~~§ 17 Abs. 2: Auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates werden bestimmte, zu benennende Passagen als Wortprotokolle abgefasst. Der Antrag ist mündlich während der Sitzung oder schriftlich oder elektronisch bis spätestens zwei Werktage nach der Sitzung zum Ablauf des auf die jeweilige Sitzung folgenden Tages beim Team Ratsangelegenheiten zu stellen. Samstage sind nicht als Werktage zu betrachten. Das Wortprotokoll ist Bestandteil der Niederschrift.~~
17. ~~§ 17 Abs. 3: Die Einwohnerfragestunde ist zu protokollieren. Das Protokoll der Einwohnerfragestunde ist dem Protokoll der Stadtratssitzung als erster Teil beizufügen. Das Protokoll muss enthalten:~~
- ~~— Name des Einwohners, sofern gemäß § 2 Abs. 4 der Wunsch nach Nennung des Klarnamens ausdrücklich geäußert wurde~~
  - ~~— Inhalt der Frage~~
  - ~~— Name des Antwortenden~~
  - ~~— Inhalt der Antwort.~~
18. ~~§ 17 Abs. 9: In einer Informationsvorlage ist der Stadtrat halbjährlich in der Sitzung des Stadtrates im März und September im Rahmen einer Beschlusskontrolle über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse der beschließenden Gremien des Stadtrates zu unterrichten. Wenn eine durch den Stadtrat in einem Beschluss festgesetzte Frist nicht eingehalten wird, ist im Rahmen dieser Beschlusskontrolle eine schriftliche Begründung der Nicht-Umsetzung vorzulegen. Die Verwaltung ist verpflichtet, im Session-System den Vollzug der Beschlüsse transparent darzustellen.~~

gez. Dr. Bodo Meerheim  
Vorsitzender  
Fraktion DIE LINKE

gez. Andreas Scholtyssek  
Vorsitzender  
CDU-Fraktion

gez. Melanie Ranft  
Vorsitzende  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN

gez. Tom Wolter  
Vorsitzender  
Fraktion MitBürger & Die PARTEI

gez. Andreas Wels  
Vorsitzender  
Fraktion Hauptsache Halle &  
FREIE WÄHLER

gez. Eric Eigendorf  
Vorsitzender  
SPD-Fraktion

gez. Yana Mark  
Vorsitzende  
Fraktion Freie Demokraten

**Begründung:**  
Erfolgt mündlich.



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

18.02.2022

**Sitzung des Stadtrates am 23.02.2022**

**Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, MitBürger & Die PARTEI, Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER, SPD und Freie Demokraten zur Beschlussvorlage Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse (VII/2021/02811)**

**Vorlagen-Nr.: VII/2021/03333**

**TOP: 7.1.1**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt zunächst, die beantragten Änderungen durch eine Konkretisierung in der Bezugnahme zur Anlage zweifelsfrei zu bezeichnen.

Die aktuelle Fassung des Änderungsantrages enthält derzeit nur eine allgemeine Bezugnahme auf eine Anlage, eine 30-seitige Synopse, die in ihrer rechten Spalte vereinzelt gelb markierte Passagen aufweist. Hier sollte in der Bezugnahme klar herausgestellt werden, dass die in der rechten Spalte der Synopse gelb gekennzeichneten Passagen die beantragten Änderungen beinhalten, um hinreichend bestimmt zu sein und Missverständnissen vorzubeugen.

Alternativ könnte auch wieder mit einem klaren Änderungstext in Form von einzelnen Beschlusspunkten ohne Bezugnahme auf Anlagen gearbeitet werden, wenn die Vielzahl der Artikeländerungen bei der Sitzungsleitung durch eine allgemeine Formulierung z.B.:

*„Die Bezeichnung des Vorsitzenden des Stadtrates wird generell in der Geschäftsordnung in die weibliche Form „die Vorsitzende“ geändert.“*

ersetzt wird. Damit wäre auch gewährleistet, dass alle diesbezüglich erforderlichen Änderungen erfasst werden, was derzeit noch nicht der Fall ist (vgl. z. B. § 1 Abs. 1 S. 2 Geschäftsordnung in der Fassung des Änderungsantrages).

Der überwiegende Teil der beantragten Änderungen liegt in der alleinigen Entscheidungskompetenz des Stadtrates, so dass hier auf die Stellungnahme der Verwaltung vom 15.11.2021 zur ursprünglichen Fassung des Änderungsantrages vom 03.11.2021 verwiesen wird.

Die Verwaltung empfiehlt jedoch zu folgenden Punkten des Änderungsantrages weiterhin eine Ablehnung.

#### 1. § 5 Abs. 3 – Übertragung und Speicherung der Gremiensitzungen per Livestream

Der Änderungsantrag ist auch in der geänderten Fassung rechtswidrig.

Die Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten der Vertretung. Durch Geschäftsordnungsregelungen dürfen z. B. dem Hauptverwaltungsbeamten keine neuen Verpflichtungen auferlegt werden. Insoweit kann der Stadtrat die Verwaltung nicht dazu verpflichten, einen Livestream auch für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und dessen Übertragung gemäß § 7 DSGVO sicherzustellen. Die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen sämtlicher Ausschusssitzungen live ins Internet stellt darüber hinaus die Begründung einer neuen freiwilligen Leistung dar, die im Stadium der Haushaltskonsolidierung nicht zulässig ist. Gerade vor dem Hintergrund der derzeitigen Bemühungen mit dem Landesverwaltungsamt, einen vollziehbaren Haushalt für das Jahr 2022 zu erhalten, ist die Aufnahme einer neuen freiwilligen – mit entsprechenden Kosten versehenen – Aufgabe als Service nicht realistisch.

Daran ändert auch die Aufnahme der Formulierung „sollen“ hinsichtlich der Übertragung der Ausschusssitzungen nichts, da der Regelfall die Übertragung sein soll.

Im Übrigen hat der Stadtrat erst im Dezember einen Auftrag zur Konzepterstellung der Übertragung der Stadtratssitzungen beschlossen. Eine Verankerung der Übertragung in der Geschäftsordnung zum jetzigen Zeitpunkt ohne das Prüfergebnis abzuwarten, ist nicht zielführend.

Die Verwaltung bittet daher, die in der Beschlussvorlage hierzu vorgeschlagene offene Formulierung, die an die mit dem Ministerium für Inneres und Sport als oberste Kommunalaufsichtsbehörde abgestimmte Mustergeschäftsordnung des SGSA angelehnt ist, zu verwenden:

*„Unter den in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig.“*

#### 2. § 8 Abs. 2 – Stellungnahmen zu Anträgen

Die Verwaltung empfiehlt, den Änderungsantrag auch in seiner geänderten Fassung abzulehnen, da er rechtswidrig ist.

Wie bereits ausgeführt, kann die Vertretung mit der Geschäftsordnung nur ihre inneren Verfahrensangelegenheiten regeln. Innere Angelegenheiten sind z. B. das Beratungs- und Beschlussverfahren, nicht jedoch sonstige sachliche Inhalte (Miller in Bücken-Thielmeyer u.a., Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 59, Ziff. 3). Somit können durch die Geschäftsordnung z. B. dem Hauptverwaltungsbeamten keine neuen Verpflichtungen auferlegt oder dieser in seinen Rechten eingeschränkt werden (Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, § 51a, S. 248 zur insoweit identischen Rechtslage).

Demzufolge kann mit der Geschäftsordnung keine Verpflichtung zur Art und Weise, wie die Verwaltung Stellung zu Anträgen zu nehmen hat, geregelt werden. Dies wird aber mit der Wiedereinfügung der Formulierung „schriftliche“ und der Vorgabe, dass eine inhaltliche Stellungnahme in einem gesonderten Dokument zu erfolgen hat, vorgenommen.

Darüber hinaus steht dem Hauptverwaltungsbeamten das gleiche Recht,

Geschäftsordnungsanträge auf Verweisung zur Vorberatung von Angelegenheiten in den zuständigen Ausschüssen zu stellen, zu, ohne dass hierbei sofort eine inhaltliche Stellungnahme erfolgen muss. Diese kann auch erst zur Vorberatung in den Ausschüssen vorgenommen werden.

Die Verwaltung bittet daher auch zu diesem Punkt darum, ihrem Beschlussvorschlag aus der Vorlage zu folgen und auf die Ergänzungen: „...schriftliche...“ und „...zum Inhalt des Antrages in einem gesonderten Dokument...“ zu verzichten.

### 3. § 10 Abs. 5 Beratung der Sitzungsgegenstände – Redezeit

Die Verwaltung empfiehlt, den Änderungsantrag um die 5-minütige Redezeit für die erstmalige Einbringung auch für fraktionslose Mitglieder des Stadtrates zu ergänzen.

Das Rederecht während einer Ratssitzung gehört neben dem Teilnahmerecht an Sitzungen, dem Antragsrecht und dem Stimmrecht zu den immanenten Mitwirkungsrechten in der Vertretung. Beschränkungen des Rederechts eines Mitglieds der Vertretung sind zulässig, soweit sie nach den gleichen Grundsätzen erfolgen, zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs erforderlich sind und nicht außer Verhältnis zur Schwierigkeit und Bedeutung der zu erörterten Angelegenheit stehen (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20. November 2018, Az.: 4 K 24/17). Zudem muss auf die Rechte von Minderheiten bzw. fraktionslosen Mitgliedern der Vertretung hinreichend Rücksicht genommen werden und die Beschränkungen müssen dem Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechen, der Differenzierungen ohne sachlichen Grund verbietet.

Vor diesem Hintergrund wird dringend angeregt, für die erstmalige Einbringung einer Angelegenheit generell eine 5-minütige Redezeit vorzusehen. Nach dem Änderungsantrag stünden fraktionslosen Stadträten für die erstmalige Einbringung eines Antrages nur 3 Minuten zu. Dies stellt nach Auffassung der Verwaltung eine unzulässige Differenzierung dar, da das Redezeitrecht an die Stellung als Ratsmitglied unabhängig einer Fraktionszugehörigkeit anknüpft und die Erläuterungen zu Motivation und Hintergrund einer Beschlussvorlage oder eines Antrags denotwendig einen längeren Zeitraum als einzelne Meinungsäußerungen zu einer Angelegenheit in Anspruch nehmen. Einem Stadtratsmitglied, welches einer Fraktion angehört, hierfür einen längeren Zeitraum einzuräumen, als einem fraktionslosen Mitglied ist nicht sachgerecht.

Eine mögliche Redezeitregelung unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze und des Änderungsantrages könnte wie folgt lauten:

*„Die Redezeit beträgt je Verhandlungsgegenstand:*

- für die erstmalige Einbringung einer Angelegenheit 5 Minuten,*
- für den ersten Redebeitrag jeder Fraktion 5 Minuten,*
- im Übrigen 3 Minuten.“*

### 4. § 17 Abs. 9 – Beschlusskontrolle

Die Verwaltung empfiehlt, den Änderungsantrag zu § 17 Abs. 9 abzulehnen.

Der Änderungsantrag ist rechtswidrig.

Gemäß § 65 Abs. 1 KVG LSA bereitet der Hauptverwaltungsbeamte die Beschlüsse der Vertretung und ihrer Ausschüsse vor und führt sie aus. Kann ein Stadtratsbeschluss (oder Beschluss eines abschließend beschließenden Ausschusses) nicht innerhalb einer im Beschluss festgelegten Frist vollzogen werden, ist der Hauptverwaltungsbeamte verpflichtet, das jeweilige Gremium vom bisherigen Ausbleiben des Vollzugs zu unterrichten und bei

Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse Gelegenheit zu geben, darüber zu befinden, ob bzw. in welchem Umfang an dem Beschluss festgehalten wird (Bücken-Thielmeyer/Gundlach, a.a.O., § 65 Ziff. 2; Klang/Gundlach/Kirchmer, a.a.O., § 62 Rdnr. 2b zur insoweit identischen Rechtslage).

Wie bereits ausgeführt, kann die Vertretung mit der Geschäftsordnung nur ihre inneren Verfahrensangelegenheiten regeln und dem Hauptverwaltungsbeamten keine neuen Verpflichtungen auferlegen oder diesen in seinen Rechten einschränken (Klang/Gundlach/Kirchmer, a.a.O.). Demzufolge kann dem Hauptverwaltungsbeamten nicht mittels interner Geschäftsordnungsbestimmung aufgegeben werden, wie er seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt.

Auch hier wird daher darum gebeten, dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu folgen.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister